Geschäftsordnung zur Satzung des TC Kleinostheim

1. Beschlussfähigkeit:

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn rechtzeitig, d.h. 14 Tage vor der Versammlung durch Rundschreiben oder Veröffentlichung im Gemeindeblättchen eingeladen wurde. Die Zahl der Anwesenden ist nicht entscheidend für die Beschlussfähigkeit.

2. Beschlüsse und Abstimmungen:

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit sein Vertreter.
- (2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Clubs bedürfen der in der Vereinssatzung genannten Mehrheit.
- (3) Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der Stimmberechtigten muß geheim abgestimmt werden. Auch die Versammlungsleitung kann geheime Abstimmung beschließen.
- (4) Abänderungsanträge und Zusatzanträge haben bei der Abstimmung den Vorrang.
- (5) Stimmübertragungen oder briefliche Abstimmung sind nicht möglich.

3. Wahlen:

- (1) Steht bei Vorstandswahlen nur ein Kandidat zur Wahl, kann offen abgestimmt werden, wenn nicht mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Anwesenden geheime Wahl verlangt. Bei mehr als einem Kandidaten muß geheim abgestimmt werden.
- (2) Stimmübertragungen und Briefwahl sind nicht möglich.
- (3) Die Wahl eines nicht anwesenden Mitglieds in den Vorstand ist nur möglich, wenn eine schriftliche Erklärung des Bewerbers vorliegt.
- (4) Ein Bewerber gilt nur dann als gewählt, wenn mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf ihn entfallen sind.

4. Anträge:

- (1) Anträge können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden.
- (2) Anträge sind mindestens eine Woche vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Zulässigkeit von Anträgen, die erst später oder auf der Generalversammlung eingehen, entscheiden die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Anträge zur Satzungsänderung müssen spätestens vier Wochen vor der Generalversammlung beim Vorstand eingereicht worden sein. Ihr Inhalt ist allen Mitgliedern vor der Generalversammlung bekannt zu machen.
- (4) Änderungsanträge können vor und während der Antragsbehandlung auf der Generalversammlung von allen Mitgliedern gestellt werden.
- (5) Über die Reihenfolge der Antragsbehandlung entscheidet die Tagungsleitung.

Die Geschäftsordnung ist Teil der Satzung. Sie tritt am 1.4.99 in Kraft